

IGW Jahres-Mitgliedsbeiträge 2020 / Betreiber

Firmenmitgliedschaft Betreiber (FA):

- Laufender jährlicher Mitgliedsbeitrag*

Betreiberfirmen pro MW	zuzügl. 20% UST	€ 275,00
Mindestbetrag (entspricht 0,6 MW)	Ust-befreit	€ 165,00

- Einmalige Zahlung: Neuinstallation (pro MW)

(für das Jahr der Neuinstallation wird dann für diese Anlagen kein laufender MW-Betrag verrechnet)

bis 25 MW im Jahr	zuzügl. 20% UST	€ 1000,00
25 bis 50 MW	zuzügl. 20% UST	€ 750,00
Über 50 MW	zuzügl. 20% UST	€ 500,00

Firmenbeiratsmitglieder spezial (FB):

Hersteller, Betreiber, Planungsbüro, Elektr. Ausrüster, Kranfirma

- Laufender jährlicher Mitgliedsbeitrag		€ 660,00
(165 € Firmenmitgliedsbeitrag + 495 € Firmenbeiratsbeitrag)	Ust-befreit zuzügl. 20% UST)	

- Einmalige Zahlung: Neuinstallation bei Firmenbeiratsmitgliedern

(für das Jahr der Neuinstallation wird dann für diese Anlagen kein laufender MW-Betrag verrechnet)

Hersteller/Betreiber pro MW

bis 25 MW im Jahr	zuzügl. 20% UST	€ 1.500,00
25 – 50 MW	zuzügl. 20% UST	€ 1.000,00
über 50 MW	zuzügl. 20% UST	€ 500,00

Planungsbüros pro MW (einmalige Zahlung)

	zuzügl. 20% UST	€ 100,00
--	-----------------	----------

Elektrische Ausrüster pro Anlage (einmalige Zahlung)	zuzügl. 20% UST	€ 100,00
---	-----------------	-----------------

Kranfirmen pro Anlage (einmalige Zahlung)	zuzügl. 20% UST	€ 100,00
--	-----------------	-----------------

* Degression bei Betreibermitgliedern (FA und FB):

Basisbeitrag: 275 €/MW

Für die ersten 10 MW, die ein Betreiber hat, gilt der volle Basisbetrag. Für die 15 weiteren (bis 25 MW) gilt eine Reduktion von 10%, für die 25 weiteren (bis 50 MW) 20%, usw....

	bis	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	über
MW	10	10-25	25-50	50-100	100-150	150	300
Reduktion	0%	10%	20%	30%	50%	70%	80%

In die Staffelung werden alle WKA einbezogen, die im Besitz eines Betreibermitglieds stehen oder diesem wirtschaftlich zurechenbar sind.

Windkraftanlagen im Besitz mehrerer Windkraftbetreiber können dann in die Staffelung eines Betreibermitglieds einberechnet werden, wenn sie:

- 1) zu mindestens 25 % im Besitz des betroffenen Betreibermitglieds stehen
- 2) und alle Windkraftbetreiberunternehmen, an welchen dieses Betreibermitglied zu mindestens 25 % beteiligt ist, über IGW - Mitgliedstatus verfügen. Sind nicht alle Betreiberunternehmen, an welchen dieses Betreibermitglied zu mindestens 25 % beteiligt ist, IGW Mitglieder, so kann die Staffelregelung trotzdem in Anspruch genommen werden, wenn das Betreibermitglied für den Windpark, der über keinen IGW-Mitgliedsstatus verfügt, anteilig (entsprechend seiner Beteiligung) die einmalige Zahlung bei Neuinstallation sowie anteilig die laufenden IGW-Mitgliedsbeiträge in Höhe des Basisbetrages (das ist der Betrag ohne Staffelung) bezahlt.